

2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 03. Dezember 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Änderungen

§ 26 Absätze 1, 4 und 5 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 für das Stadtgebiet Jöhstadt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,71 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 25 Abs. 2 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr im Gebiet Grumbach und Neugrumbach (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) 1,19 € je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung gemäß § 22 für das Gebiet Schmalzgrube (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,49 € je Kubikmeter Abwasser

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Jöhstadt, den 04. Dezember 2015

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 04. Dezember 2015

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister

